

Gesetz zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

vom 11. November 1926

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 und die Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1924, betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, und in deren Vollziehung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Ohne Bewilligung kann im Kanton keine Lotterie durchgeführt werden.

Art. 2

Bewilligt können nur werden:

- a) die Lotterien, die einen Zweck öffentlichen Nutzens der Wohltätigkeit verfolgen (Artikel 2 ff. des Bundesgesetzes);
- b) die Lotterien, die gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 als Tombolas zu betrachten sind, d.h. jene, die anlässlich eines Unterhaltungsanlasses erfolgen, wenn die Lose nicht in Geldbeträgen bestehen, und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen.

Art. 3¹

Die zuständige Behörde für die Bewilligung von Lotterien, die als Lottospiele und andere ähnliche Spiele zu betrachten sind, ist der Gemeinderat.

Die Gewährung der Bewilligung kann der Bezahlung einer Taxe unterworfen werden.

Die Entschiede des Gemeinderates unterliegen der Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 4¹

Die Bewilligung zur Durchführung von Tombolas wird durch das vom Staatsrat bestimmte Departement erteilt.

Die Bewilligung untersteht einer im voraus zu bezahlenden einmaligen Gebühr von maximal fünf Prozent des Ausgabewertes der Lose, jedoch einer Minimalgebühr von 50 Franken.

Für Gesellschaften ohne gewinnbringenden Zweck untersteht die Bewilligung einer einmaligen Gebühr von maximal 150 Franken.

Art. 5

Die Lotterien, die einen Zweck öffentlichen Nutzens oder der Wohltätigkeit verfolgen, werden durch den Staatsrat bewilligt.

Die Bedingungen und Modalitäten der Bewilligung werden durch die Artikel 5 und 16 des Bundesgesetzes bestimmt.

Art. 6

Diese Bewilligungen werden den interessierten Gemeinden zur Kenntnis gebracht.

Art. 6bis¹

Der Staatsrat kann mit Regierungen anderer Kantone der Westschweiz, allenfalls mit weiteren Kantonsregierungen, eine oder mehrere Vereinbarungen abschliessen, welche insbesondere zum Ziel haben:

- die Politik der Kantone im Bereiche der Bewilligung von Gross-Lotterien zu koordinieren;
- diejenigen Lotterien als Gross-Lotterien zu definieren, deren Ausgabewert den Betrag von 100 000 Franken übersteigt;
- eine Verteilung der Gewinne aus dem Betrieb der Gross-Lotterien unter den Unterzeichnerkantonen festzulegen;
- ein interkantonales Programm zur Verhinderung und zur Behandlung der Spielsucht sowie dessen Finanzierung vorzusehen;
- die Erteilung der Bewilligung zur ausschliesslichen Durchführung von Gross-Lotterien an eine einzige Institution vorzusehen unter dem Vorbehalt der Verpflichtung der Institution, die Gesamtheit der Betriebsgewinne an unabhängige Organe zu überweisen, welche von den Vereinbarungskantonen beauftragt sind, diese an Einrichtungen im öffentlichen Interesse oder der Gemeinnützigkeit zu überweisen.

Er ist ebenfalls befugt, derartige Vereinbarungen abzuändern oder zu kündigen.

Art. 6ter¹

Der Staatsrat beauftragt ein Verteilorgan mit der Verteilung der aus dem Betrieb von Gross-Lotterien resultierenden Erträgen zugunsten öffentlicher Interessen oder gemeinnütziger Zwecke.

Eine Verordnung des Staatsrates regelt die Organisation des Verteilorgans sowie die Verteilungsgrundsätze und -kriterien der dem Kanton zufallenden Gewinne.

Art. 7

Die Bewilligung zur Durchführung einer Lotterie, einer Tombola, eines Lottos usw. wird überdies nur gewährt, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles dagegen sprechen (zu häufige, gleichzeitige, unnötige Lottos usw.). Die Bewilligung kann zudem die Einschränkung oder das Verbot jeder Veröffentlichung (Anzeige und Inserat) vorsehen.

Art. 8

Die Durchführung einer Lotterie, einer Tombola, eines Lottos usw. umfasst die dem Lotteriezweck dienenden Handlungen, wie die Ankündigung oder Bekanntmachung, die Empfehlung, die Ausgabe der Lose, das Feilbieten, die Vermittlung und den Verkauf von Losen, Coupons und Ziehungslisten, die Losziehung, die Ausrichtung der Gewinne, die Verwendung des Ertrages.

Art. 9

Anstalten und Privatpersonen, die den gewerbmässigen Handel mit Prämienlosen ausüben wollen, bedürfen dazu der Ermächtigung durch den Staatsrat. Der Gesuchsteller wird mit dem Gesuche um die Bewilligung den Beweis erbringen, dass er im Handelsregister eingetragen ist und im Kantone einen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Art. 10

Der Staatsrat entscheidet, nachdem er sich über die Moral und Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers erkundigt hat.

Art. 11

Eine solche Bewilligung können nicht erhalten:

- a) Personen, die ihrer bürgerlichen Rechte beraubt sind;
- b) Personen, die vor weniger als zwanzig Jahren in der Schweiz oder im Auslande zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
- c) Personen, mit notorisch schlechter Aufführung oder solche, die nicht genügende Garantien für ihre Ehrenhaftigkeit bieten.

Art. 12

Die Bewilligung gilt für eine Periode von ein bis fünf Jahren; sie ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 13

Die Gehilfen und Agenten des Inhabers müssen selbst im Besitze einer besonderen Bewilligung sein, und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf sie anwendbar mit Ausnahme jener betreffend die Eintagung in das Handelsregister.

Art. 14

Der Handel und gewerbmässige Abschluss von Wetten mit Wettapparat sind auf dem gesamten Gebiete des Kantons untersagt.

Art. 15¹

Die Verfolgung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sowie des entsprechenden Ausführungsreglements erfolgt durch das zuständige Departement nach den Verfahrensvorschriften bezüglich administrativer Strafscheide.

Art. 16

Der Staatsrat ist beauftragt, jede andere notwendige Bestimmung zu treffen, um den Vollzug des Bundesgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern.

Art. 17

Unter Vorbehalt der in den Artikeln 53 und 54 des Bundesgesetzes vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen widerrufen.

Art. 18

Eingesehen Artikel 30, Alinea 3, der Verfassung von 1907, wird das gegenwärtige Gesetz der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So vom Grossen Rat gegeben zu Sitten, den 11. November 1926.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mark Morand**
Die Schriftführer: **A. Salzmänn, Cyr. Gard**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G zur Vollziehung des BG betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 11. November 1926	GS/VS 1926, 156	26.12.1926
¹ Änderung vom 6. Februar 2001: n.: Art. 6bis, 6ter; n.W.: Art. 3, 4, 15	GS/VS 2001, 66	1.7.2001
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut.		